

4. Änderung

der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Lindenfels

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S.142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167) erlässt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lindenfels folgende 4. Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Lindenfels vom 20.09.1993:

Artikel 1

Anträge

§ 14 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller persönlich unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Übermittlung derselben per Fax, Computerfax und E-Mail (Antrag als eingescannter pdf-Anhang) ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung.

Zwischen dem Zugang der Anträge bei dem Vorsitzenden Mitglied und dem Sitzungstag müssen mindestens 20 Tage liegen. Das Vorsitzende Mitglied leitet unverzüglich eine Ausfertigung dem Magistrat und mit der Ladung zur Sitzung jedem Mitglied zu.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 01.05.2018 in Kraft.

Lindenfels, den 27. April 2018

Stefan Ringer

Stadtverordnetenvorsteher

